



Zahl : D/8551/2019
920-9

Betreff: Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

6133 Weerberg, 17. Oktober 2019

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 16. Oktober 2019 unter Punkt 6 wie folgt beschlossen:

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Weerberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

| | |
|--|----------------|
| a) bis 30 m ² Nutzfläche mit | 180,00 Euro, |
| b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit | 360,00 Euro, |
| c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit | 525,00 Euro, |
| d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit | 750,00 Euro, |
| e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit | 1.050,00 Euro, |
| f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit | 1.350,00 Euro, |
| g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit | 1.650,00 Euro, |

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 18.10.2019

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter
www.weerberg.at kundgemacht
vom 18.10.2019 bis 04.11.2019

Eingegangene Stellungnahmen: